

GEMEINDE LANGERRINGEN

Bekanntmachung



Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche Fl.-Nr. 2782 u. Erweiterung Sportgelände der Gemarkung Langerringen

Mit Bescheid vom 28.11.2022 Az: 50-1389-2022-BB hat das Landratsamt Augsburg die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen für die Bereiche Fl.-Nr. 2782 und Erweiterung Sportgelände der Gemarkung Langerringen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer Nr. 5, Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauBG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langerringen, 29. November 2022

angeheftet: 29.11.2022
abgenommen:
Handzeichen:

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2020 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Bekanntmachung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Marcus Knoll am 29. November 2022 unterzeichnet. Sie wurde am 29. November 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. November 2022 angeheftet und am 16. Dezember 2022 wieder abgenommen.

Langerringen, 16. Dezember 2022

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister